

Allgemeine Information

Bedingungen und Kosten von „Zweitzählern“

für Gartenwasser, Stallwasser und Zusatzeinleitungen

I. Gartenwasserzähler

Grundsätzlich muss, insbesondere im Hinblick auf reine Gartengrundstücke, festgestellt werden, dass sogenannte Gartenwasserzähler nur als geeichte Zweitzähler (keine Zapfhahnzähler) auf bebauten Grundstücken mit Kanalanschluss zugelassen werden. Anschlüsse und Zähler für unbebaute Grundstücke sind von dieser Regelung nicht erfasst. Hierzu müsste im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung über die Bauverwaltung abgeschlossen werden.

Sollte nun der Einbau erwogen werden, muss sich der Hauseigentümer jedoch bereits im Vorfeld im Klaren über die wesentliche Frage sein, ob der Einbau eines privaten Zweitzählers für ihn überhaupt rentabel wäre (städt. Zweitzählerregelung ist Ende 2009 ausgelaufen). In diesem Zusammenhang muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Poolbefüllungen nicht über den Zweitzähler abgerechnet werden dürfen, da Poolwasser dem Anschluss- u. Benutzungszwang für Abwasser unterliegt und deshalb, sofern keine ausdrückliche Ausnahme-Genehmigung vorliegt, in den Kanal einzuleiten ist. Zuwiderhandlungen werden als Steuerhinterziehung verfolgt.

a) Berechnung der Gebührenersparnis

Die Ersparnis errechnet sich zum einen aus der Bagatellmenge von 6 m³/Jahr, die aus Gründen der Abgabengleichheit und Verwaltungspraktikabilität in keinem Haushalt oder Betrieb abgesetzt wird und der jährlichen Zählergebühr unter Berücksichtigung eines Abwasserpreises von 1,90 €. Zur Verdeutlichung hierzu ein Beispiel:

Gartenwasserverbrauch: 20 m³:

bei Abrechnung werden von den Einleitungsgebühren abgesetzt:

20 m³ abzgl. 6 m³ Bagatellmenge = Abzugsmenge von 14 m³ x 1,90 €/m³ →

Absetzung von 26,60 € im Abrechnungsbescheid;

Ersparnis: 26,60 € – 8,29 € Zählergebühr = 18,31 € im Abrechnungsjahr.

Bei 14 m³ Verbrauch liegt die Ersparnis nur noch bei 6,91 €/Jahr.

b) Die Rentabilität muss unter Berücksichtigung der Zählereinbau- und Austauschkosten (Eichung der Zähler alle 6 Jahre) selbst abgeschätzt werden.

Entschließt sich der Hauseigentümer für einen privaten Zweitähler (keine Zapfhahnzähler erlaubt), muss er in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ein privates Fachunternehmen beauftragen. Dazu sollte insbesondere bei schwierigen Installationen vor dem Zählereinbau eine Standort-bestimmung (ggf. fernmündlich) mit dem städt. Wasserwerk durchgeführt werden. Nach dem Einbau ist die Installation nach Terminvereinbarung vom Wasserwerk abzunehmen. Die Zähler sind auf eigene Kosten zu unterhalten und alle sechs Jahre (Ablauf der Eichgültigkeit) auszutauschen. Die allgemeingültigen Satzungsregelungen für städtische Zähler gelten entsprechend.

Für Zweitähler fallen städt. Gebühren in Höhe von derzeit 8,29 € pro Jahr und Zähler für Prüfung, Ablesung und Verwaltungsaufwand an.

Weiterhin wird vorausgesetzt, dass der feste Zählereinbau überhaupt technisch möglich und zumutbar sowie dessen ordnungsgemäßer Betrieb ausschließlich in frostsicherer Umgebung gewährleistet ist. Anträge auf Zweitählerzuweisung können im Stadtsteueramt gestellt oder die Formulare von dort angefordert werden.

II. Stallwasserzähler: Die Regelung für Gartenwasser gilt in gleicher Weise.

Die Berechnung nach Großvieheinheiten und Mindestverbrauch entfällt.

III. Zusatzeinleitungen

sind genehmigungspflichtig (Voraussetzung auf Anfrage). Dies gilt sowohl für Wasser, das nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird als auch für Abwasser (auch Grundwasser), das aus sonstigen Anlagen z.B. Regenwassernutzungsanlagen oder auf sonstige Art und Weise zugeführt wird. Der Einleitungsnachweis ist über geeichte Zweitähler zu erbringen, für die ebenfalls vorstehende Zweitählerregelung anzuwenden ist.

Rentabilitätsfaktoren sind hier nicht betroffen.

Für weitergehende Fragen stehen die Mitarbeiter des Stadtsteueramtes/Wasserwerkes gerne zur Verfügung.